

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen Sanitär-Elementbau GmbH**

Durch die Annahme oder Ausführung des Auftrages erkennt der Auftragnehmer an, daß die Lieferung oder Leistung ausschließlich zu unseren nachstehenden Bedingungen erfolgt; Abweichungen hievon erfordern unser ausdrückliches, schriftliches Einverständnis. Allgemeine Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners (kurz "Lieferant" genannt) werden von uns nicht anerkannt und gelten nicht als vereinbart.

### **1. Vertragsabschluss:**

#### **1 Bestellung:**

Nur schriftliche Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündliche, telefonische oder per Fax oder E-Mail getroffene Abreden oder Mitteilungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

#### **2 Art- und Mengenänderungen:**

Von uns nach Bestätigung des Auftrages gewünschte Änderungen wie z.B.: Typenoder Dimensionierungsänderungen zu den vereinbarten Preisen sind ebenso möglich, wie Änderungen der bestellten Mengen.

#### **3 Rahmenauftrag:**

Rahmenaufträge werden ausdrücklich als solche gekennzeichnet. Die Lieferung ist dann gemäß unseren Abrufen durchzuführen.

#### **4 Retourwaren:**

Die Möglichkeit der Rücksendung von Materialien gilt als vereinbart. Diese werden durch volle Gutschrift vergütet, und es können uns keinerlei Manipulationsspesen und sonstige Belastungen angerechnet werden.

#### **5 Auftragsbestätigung:**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jede Bestellung innerhalb von 6 Tagen schriftlich zu bestätigen.

Abdeutungen oder Veränderungen sowie von unserer

Bestellung abweichende Bedingungen des Auftragnehmers sind besonders hervorzuheben und bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung, um Vertragsinhalt zu werden. Ein Schweigen unsererseits auf Abänderungswünsche gilt keinesfalls als Zustimmung der durch den Auftragnehmer vorgeschlagenen Änderungen. Sofern wir vom Auftragnehmer nicht innerhalb von 6 Tagen die schriftliche Auftragsbestätigung erhalten, gilt unsere Bestellung als vollinhaltlich angenommen. Wir behalten uns jedoch in diesem Fall den Widerruf der Bestellung vor.

### **2. Preise:**

1 Alle in der Bestellung angegebenen Preise sind Fixpreise, soweit wir nicht ausdrücklich veränderliche Preise schriftlich bestätigen. Bei veränderlichen Preisen anerkennen wir nur jene Zuschläge, welche von der "unabhängigen Schiedskommission beim BM für wirtschaftliche Angelegenheiten" genehmigt werden. (Indexsteigerung mit 1% Klausel). Es gilt der Index des Bundesministeriums für Wirtschaftliche Angelegenheiten.

2 Preisänderungen jeder Art sowie Preise, die in der Bestellung nicht enthalten sind, bedürfen unserer ausdrücklichen Bestätigung.

3 Falls nicht anders vereinbart, sind die Verpackungs- und Frachtkosten in den Einheitspreisen enthalten. Ist vereinbart, daß wir die Frachtkosten tragen, so übernehmen wir nur die günstigsten Frachtkosten. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten und Gefahren einschließlich Beladung und Rollgeld trägt jedenfalls der Auftragnehmer.

4 Mit dem vereinbarten Preis sind auch alle Nebenleistungen abgegolten, die zum bestimmungsgemäßen Gebrauch und zum einwandfreien Betrieb der zu liefernden Ware erforderlich sind. Hierzu gehören insbesondere Dokumente, Bedienungs- und Wartungsanleitungen, Ersatzteillisten, Inbetriebnahmen usw.

### **3. Termine:**

1 Alle in den Bestellungen genannten Termine gelten als unverschiebbare Fixtermine. Sobald die Einhaltung der Liefer- und Leistungstermine gefährdet ist, sind wir unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Bei Nichteinhaltung der Termine können wir ohne Nachfristsetzung nach unserer Wahl spätere Erfüllung und Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung oder Leistung oder Schadenersatz wegen Nichtlieferung oder Leistung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. In allen Fällen gilt die Lieferung erst dann als erbracht und vollständig, wenn auch alle Nebenleistungen (Punkt 2.4) erbracht wurden, die in der Bestellung angeführten Dokumente, Beschreibungen, Atteste etc. der gelieferten Ware an den uns übergeben worden sind und die Abnahme erfolgt ist.

2 Pönale:

Der Auftragnehmer ist bei Verzug und Teilverzug auch ohne Nachweis eines Verschuldens zur Zahlung einer nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegenden Vertragsstrafe verpflichtet. Sofern in der Bestellung nichts anderes vereinbart ist, beträgt diese Vertragsstrafe 0,5% der Gesamtauftragssumme pro angefangenen Kalendertag einer jeden Terminüberschreitung. Die Vertragsstrafe des Auftragnehmers ist mit 10% der Gesamtauftragssumme begrenzt, wenn unserem Auftraggeber keine über diesen Betrag hinausgehende Pönaleforderung gegen uns zusteht (in welchem Fall diese die Obergrenze bildet).

All dies gilt auch für die Erbringung von Nebenleistungen nach Punkt 2.4 dieser Bedingungen.

Wir behalten uns die Geltendmachung von über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadenersatzansprüchen ausdrücklich vor.

### **4. Versand:**

1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, je nach den spezifischen Anforderungen der Ware oder Versandart für eine entsprechende Verpackung zu sorgen, die ein ordnungsgemäßes Eintreffen der Ware am Bestimmungsort gewährleistet. Kosten für Beschädigung der Ware aufgrund mangelhafter Verpackung tragen in jedem Fall der Auftragnehmer.

Warenlieferungen an unsere Empfangsstelle werden nur Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag bis 11.00 Uhr entgegengenommen.

2 Alle Sendungen sind - sofern in unserer Bestellung nicht anders verlangt - frachtfrei an die angegebene Versandadresse abzufertigen. Bei Frachtvorlagen unsererseits werden dem Auftragnehmer auch die Stundungsgebühren berechnet.

3 Bei Sendungen aus dem Zolllausland sind sämtliche zur Verzollung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vor Abgang der Sendung an den angegebenen Zollspediteur zuzusenden. Sämtliche Kosten, die aufgrund mangelhafter bzw. verspäteter Unterlagen entstehen, gehen zulasten des Auftragnehmers.

Der Lieferant verpflichtet sich mit der Annahme des Auftrages, das genaue Ursprungsland der Waren mitzuteilen und für EU-Ursprungsware eine Langzeitlieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft abzugeben. Bei Lieferung aus einem Präferenzland ist der Lieferant dazu verpflichtet, einen gültigen Präferenznachweis EUR 1 oder eine Ursprungserklärung auf der Rechnung zu erstellen. Sollten sich Lieferantenerklärungen oder Präferenznachweise als falsch herausstellen, verpflichtet sich der Lieferant, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

4 Jeder Sendung ist ein Lieferschein (2-fach) beizulegen. Teillieferungen sind durch den Lieferanten unter Angabe von Bestellmenge, Liefermenge und den Rückständen als solche zu deklarieren. Nachlieferungen sind mit einem Nachlieferschein (Vermerk: „Nachlieferung zu Bestellung Nr. ....“) zu versehen.

### **5. Atteste - Prüfzertifikate:**

Allfällige, in der Bestellung angeführte Atteste und Prüfzertifikate sind ohne Aufpreis in der gewünschten Ausführung und Anzahl beizubringen.

Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferungen den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („REACH-Verordnung“) entsprechen. Insbesondere steht der Lieferant dafür ein, dass die in den von ihm gelieferten

Produkte enthaltenen Stoffe, soweit unter den Bestimmungen der REACH-Verordnung erforderlich, vorregistriert bzw. nach Ablauf der Übergangsfristen registriert wurden und dass uns den Bestimmungen der REACH-Verordnung entsprechende Sicherheitsdatenblätter bzw. die gemäss Art. 32 REACH-Verordnung erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt werden. Sofern der Lieferant Erzeugnisse i.S. von Art. 3 REACH-Verordnung liefert, steht er insbesondere auch dafür ein, dass er seiner Pflicht zur Weitergabe bestimmter Informationen gemäss Art. 33 REACH-Verordnung nachkommt.

#### **6. Rügefrist:**

Einvernehmlich abbedungen wird die Prüf- und Rügeobliegenheit, insbesondere jene nach den §§ 377 und 378 UGB sowie des UN-Kaufrechtes.

#### **7. Gewährleistung:**

1 Die Lieferungen und Leistungen müssen die zugesicherten bzw. gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben und den anerkannten Regeln der Technik, den entsprechenden Normen und den einschlägigen Bestimmungen der Behörden und Fachverbände, insbesondere hinsichtlich der Sicherheit, entsprechen. Entsprechen sie diesen Anforderungen nicht, so hat der Auftragnehmer die Mängel unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen oder - insofern dies nicht möglich ist - die mangelhaften Teile unserer Wahl kostenlos gegen einwandfreie auszuwechseln. Die Qualitätsprüfung der bestellten Waren (insbesondere Prüfung der Tauglichkeit für den vereinbarten Verwendungszweck) durch den Auftragnehmer hat nach den für Werkverträge geltenden, erhöhten Prüferfordernissen zu erfolgen, wobei die Kosten dieser Prüfung im vereinbarten Preis inkludiert sind. Der Auftragnehmer haftet uneingeschränkt für alle Schäden und Folgeschäden, die durch die Lieferung mangelhafter Ware, auch wegen Nichteinhaltung vorstehender Prüfobliegenheit, verursacht worden sind. Diese Haftung besteht unabhängig vom Verschulden des Auftragnehmers oder des Erkennens oder der Erkennbarkeit des Mangels bei der Lieferung. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns gegenüber allfälligen Ansprüchen Dritter infolge dieser Mängel und Folgeschäden schad- und klaglos zu halten. Kommt der Auftragnehmer diesen Verpflichtungen nicht nach oder gebietet es die Dringlichkeit, so können wir nach Verständigung die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers selbst treffen; im übrigen behalten wir uns alle gesetzlichen Ansprüche vor.

2 Sofern nicht anders vereinbart, beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Jahre und 2 Monate, bei Korrosionsschäden 5 Jahre, jeweils ab Inbetriebnahme der Anlage und mangelfreier Übernahme durch den Bauherrn. Der Auftragnehmer hat jedoch zumindest auf jene Dauer und im selben Umfang Gewähr zu leisten, wie wir unserem Auftraggeber gegenüber, dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Auftragnehmer bewegliche Sachen liefert, die zu unbeweglichen Sachen verarbeitet werden.

3 Die Gewährleistungsfrist wird durch jede schriftliche Mängelrüge unterbrochen, sie läuft nach jeder Mängelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung oder -leistung für den betreffenden Gegenstand neu. Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge. Durch Abnahme oder Billigung von vorgelegten Zeichnungen verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche. Die gesetzliche Vermutung der Mangelhaftigkeit bei Übernahme im Sinne §924 ABGB wird auf die gesamte Dauer der Gewährleistung erstreckt.

4 Falls nicht anders vereinbart, kann für die Dauer der Gewährleistungsfrist zuzüglich 2 Monate ein Hafrücklaß (der auch Schadenersatzansprüche besichert) in Höhe von 10% der Brutto-Rechnungssumme einbehalten werden, sofern nicht über denselben Betrag eine unwiderrufliche, abstrakte Bankgarantie entsprechend unserem Muster mit einer Laufzeit bis 2 Monate nach Ende der Gewährleistungsfrist beigebracht wird.

#### **8. Produkthaftpflicht:**

Die Haftpflicht nach dem Produkthaftungsgesetz (PHG) gilt uneingeschränkt.

### **9. Warenübernahme, Rechnungslegung, Zahlungsbedingungen:**

- 1 Für jede Lieferung ist eine gesonderte Rechnung auszustellen, sofern wir nicht ausdrücklich Sammelrechnungen wünschen.
- 2 Für Fremdleistungen auf unseren Baustellen können prüfbare Teilrechnungen gemäß dem Arbeitsfortschritt gelegt werden. Wir behalten jedoch 10% des Rechnungsbetrages jeder Teilrechnung als Deckungsrücklaß bis zur endgültigen Anerkennung der Schlußrechnung ein.
- 3 Die Übernahme oder Bezahlung der Waren oder Leistungen erfolgt unter Vorbehalt der Überprüfung, insbesondere hinsichtlich Güte, Beschaffenheit und Menge. Die Prüfung erfolgt im Zuge des Wareneinsatzes. Die Benützung von Anlagen oder Anlagenteilen gilt nicht als Übernahme.
- 4 Sollte eine oder mehrere Teilrechnungen nicht innerhalb der Skontofrist bezahlt werden, bleibt der Skontoanspruch für zeitgerecht bezahlte Rechnungen dennoch aufrecht.
- 5 Die Annahme der Zahlung aus der Schlußrechnung schließt Nachforderungen durch den Lieferanten aus.
- 6 Die Zahlungsfrist beginnt am Werktag nach dem Einlangen der Rechnung zu laufen, wenn alle zugehörigen Lieferungen und Leistungen vollständig erbracht wurden.
- 7 Sofern unsererseits keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die die jeweils vereinbarten Zahlungskonditionen. Zahlungen an dem auf das Fälligkeitsdatum folgenden 1. oder 15. eines Monats bzw. dem darauffolgenden Montag gelten als zeitgerecht und skontowahrend.
- 8 Ein allenfalls fehlerhafter Skontoabzug muß seitens des Auftragnehmers innerhalb von 14 Tagen schriftlich gerügt werden, ansonsten gilt er als genehmigt.

**10. Erfüllungsort:** Erfüllungsort für Zahlungen ist unsere auf der Bestellung angeführte Adresse, für Lieferungen und Leistungen die dort genannte Versandanschrift.

### **11. Sonstige Vereinbarungen:**

- 1 Ansprüche des Auftragnehmers aus diesem Vertrag dürfen ohne unsere ausdrückliche, schriftliche Zustimmung nicht an Dritte abgetreten werden. Für den Fall des Verstoßes gegen diese Vereinbarung gilt eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende, verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in Höhe von 30% der Gesamtauftragssumme als vereinbart.
- 2 Der Auftragnehmer erteilt mit Annahme des Auftrages seine Zustimmung dazu, daß wir sämtliche Ansprüche im Zusammenhang mit diesem Auftrag, insbesondere solche auf Gewährleistung- und Schadensersatz, an Unternehmen der IGO-Ortner-Gruppe oder mit diesen verbundenen Unternehmen oder deren Rechtsnachfolger abtreten können.
- 3 Gegenforderungen von uns sowie anderen Unternehmen der IGO- Ortner-Gruppe oder mit dieser verbundenen Unternehmen oder deren Rechtsnachfolger, können, auch wenn sie andere Geschäftsfälle betreffen, in Abzug gebracht werden. In gleicher Weise können Sicherungsmittel (Bankgarantien, etc.), die für bestimmte Geschäftsfälle begeben wurden, auch für andere Geschäftsfälle und von anderen Unternehmen der IGO- Ortner-Gruppe und verbundenen Unternehmen in Anspruch genommen werden.
- 4 Alle Zeichnungen, die dem Auftragnehmer überlassen worden sind, bleiben unser Eigentum und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden; sie sind unaufgefordert nach Erledigung unserer Anfragen oder Bestellungen zurückzusenden. Ebenso behalten wir uns alle Rechte an nach unseren Angaben angefertigten Zeichnungen vor. Wenn Dritte wegen Verletzung von Schutzrechten aus Anlaß der Lieferung oder Leistung oder deren Verwendung Ansprüche gegen uns geltend machen, hat uns der Auftragnehmer von diesen Ansprüchen freizustellen und uns etwaige Schäden einschließlich etwaiger Prozeßkosten zu ersetzen. Stellt uns der Auftragnehmer nicht innerhalb angemessener Frist von derartigen Ansprüchen frei, so können wir nach unserer Wahl Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

5 Der Auftragnehmer überträgt mit Übergabe die Ware vorbehaltlos in unser unbeschränktes Eigentum und erklärt, daß daran keinerlei Rechte Dritter bestehen.

6 Der Lieferant darf auf seine Geschäftsverbindung mit uns in seiner Werbung nur hinweisen, wenn wir uns damit ausdrücklich schriftlich einverstanden erklärt haben.

**12. Gerichtsstand, anwendbares Recht:**

Für Streitigkeiten aus dem Vertrag gilt die ausschließliche örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Schladming als vereinbart. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.

Auf sämtlichen unsere Bestellungen betreffenden Zuschriften ist unsere Bestellnummer anzuführen; alle Verzögerungen, die durch fehlende Bestellnummern entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.